

§ 12

Patentansprüche und Urheberrecht

(1) Die Ansprüche, die dem Auftragnehmer bzw. dessen Konstrukteuren oder dritten Personen nach dem Patentgesetz für die Deutsche Demokratische Republik vom 6. September 1950 (GBl. S. 989) oder Gebrauchsmustergesetz für die Deutsche Demokratische Republik vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 105) zustehen, bleiben unberührt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber die bei der Konstruktion verwendeten erteilten Patente zu benennen.

(2) Dasselbe gilt von urheberrechtlichen Ansprüchen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Leistungen des Auftragnehmers in der vertraglich vereinbarten Weise zu verwenden; zu einer anderweitigen Benutzung ist die Zustimmung des Auftragnehmers erforderlich.

Abschnitt II

Sonderbestimmungen für Neu- und Weiterentwicklungen

§ 13

Grundlagen des Vertragsgegenstandes

Bei Bestimmung des Vertragsgegenstandes und Beschreibung seines Umfangs sind die begutachteten, bestätigten und vom Auftraggeber genehmigten technisch-wissenschaftlichen Forderungen zugrunde zu legen.

§ 14

Vorlage der Entwürfe

(1) Sind Konstruktionsleistungen zu erbringen, soll der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Konstruktionsentwürfe vorlegen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Entwürfe innerhalb einer im Vertrag festzulegenden Frist zu prüfen und dem Auftragnehmer mitzuteilen, ob er die im Entwurf zum Ausdruck gebrachte technische Lösung als richtig anerkennt.

(2) Der Auftragnehmer darf bei der Durchführung der Konstruktion von dem vom Auftraggeber gebilligten Entwurf nur abweichen, wenn jener zugestimmt hat. Die Gewährleistungs- und Schadensersatzpflicht des Auftragnehmers wird nicht dadurch beschränkt, daß der Auftraggeber den Entwurf gebilligt hat.

(3) Bei Ablehnung der vorgeschlagenen Lösung hat er dem Auftragnehmer die für ihn ausschlaggebenden Gründe darzulegen. Besteht der Auftraggeber auf Durchführung einer technischen Lösung, die vom Auftragnehmer nicht gebilligt, aber von ihm verwendet wird, haftet der Auftragnehmer nicht für Mängel und Schäden, die durch diese technische Lösung verursacht werden.

§ 15

Zusammenarbeit zwischen Konstruktion und Technologie

Der Auftragnehmer ist bei Anfertigung der Konstruktion für Neu- oder Weiterentwicklungen zur Zusammenarbeit mit Technologen, insbesondere der

Abteilung Technologie des für die Produktion des Erzeugnisses vorgesehenen Betriebes und zur Zusammenarbeit mit Modell-, Gieß- und Schweißfachleuten verpflichtet. Auch der Auftraggeber hat eine technologische Beratung zum Zwecke einer fertigungsgerechten, wirtschaftlichen und den Produktionsbedingungen entsprechenden Gestaltung der Konstruktion vorzunehmen.

§ 16

Bestätigungen und Begutachtungen

Der Auftragnehmer hat die Pflicht, Bestätigungen, Genehmigungen und Begutachtungen, die für die Verwendung des Entwurfes oder der Konstruktionsleistung von dem übergeordneten Organ des Auftragnehmers oder der Staatlichen Plankommission vorgeschrieben sind, vor Vertragserfüllung einzuholen. Seine Haftung wird durch die erfolgte Bestätigung, Genehmigung oder Begutachtung nicht berührt.

§ 17

Erprobung

(1) Bei Neuentwicklungen oder Weiterentwicklungen haben die Partner im Vertrag zu vereinbaren, daß die Konstruktion in Gestalt des auf Grund der Konstruktion gefertigten Objektes erprobt wird. Die Gewährleistungsfrist beträgt in diesen Fällen sechs Monate. Sie kann im Vertrag verlängert werden. Sie beginnt nach Ablauf der Erprobung bzw. nach Abnahme des Fertigungsmusters durch die Abnahmekommission. Die Pflicht zur Gewährleistung endet spätestens vier Jahre nach Übergabe der Entwurfs- oder Konstruktionsunterlagen.

(2) Sind während des Baues, der Untersuchung oder der Erprobung des Fertigungsmusters Änderungen der Konstruktionsunterlagen notwendig, haben die Vertragspartner Gegenstand und Umfang der Änderungen in einem Nachtrag zum Vertrag festzulegen. Die Kosten solcher Änderungen und derjenigen, die die Abnahmekommission im Protokoll über die Abnahme des Fertigungsmusters festlegt, hat der Auftraggeber zu tragen, es sei denn, daß sich die Änderungen infolge verschuldeter Konstruktionsfehler notwendig machen. Das gilt auch, wenn der Auftraggeber die Konstruktionsunterlagen nicht selbst zum Bau oder zur Erprobung verwendet.

(3) Fordert der Auftraggeber die Übergabe der Unterlagen ohne Vereinbarung einer Erprobung, sind Gewährleistungsansprüche und Schadensersatzansprüche hinsichtlich der Mängel ausgeschlossen, die bei der Durchführung einer Erprobung hätten erkannt oder beseitigt werden können.

§ 18

Bauhilfe

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Herstellung, Untersuchung, Erprobung, Inbetriebsetzung und Übergabe des Fertigungsmusters mitzuwirken und jede gebotene Anleitung und Unterstützung zu geben. Er ist berechtigt, Untersuchungen und Messungen, die der Fertigstellung oder Weiterentwicklung des Erzeugnisses dienen, vorzunehmen. Die Vertragspartner haben Umfang, Zeit und Vergütung der Mitwirkung im Vertrag oder durch Nachtrag zum Vertrag zu vereinbaren, soweit dies erforderlich ist.